Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.
Im Pfarrgarten 5, 78315 Radolfzell, Tel. 07732/911330 www.auxilium-radolfzell.de / info@auxilium-radolfzell.de

S A T Z U N G *)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.
Er wurde 1963 durch Errichtung einer Satzung gegründet.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell am Bodensee.

3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer VR 550038 eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke und ist vom Finanzamt Singen als mildtätigen, kirchlichen und als besonders förderungswürdig anerkannten, gemeinnützigen Zwecken der Völkerverständigung dienend anerkannt. Er ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

2) Zweck des Vereins ist es, Gaben und Beiträge jeder Art zu sammeln, zu verwalten und mit ihnen die katholische Missionsarbeit im In- und Ausland, insbesondere die pastorale und die pastoral-soziale Arbeit der katholischen Kirche in Entwicklungsländern zu unterstützen und auf der Basis christlicher Lebensführung zu vermitteln.

   Dies geschieht durch zur Verfügungstellung von Geld- und Sachmitteln an gemeinnützige katholische Missionswerke, Ordensgemeinschaften, Missionare und Priester der Katholischen Kirche. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Zu den Schwerpunkten der Hilfe zählen:

   a) die Förderung der Missionsarbeit. Mit Hilfe von Theologiestipendien sollen Priesternachwuchs und geistliche Berufe gefördert werden.

      Durch pastorale Hilfen soll der Bau von Kirchen, Kapellen und Konventen sowie von Kindergärten und Schulen sowie die Anschaffung von Fahrzeugen ermöglicht werden. „Mess-Stipendien“ sollen für die materielle Unterstützung der Priester in ihren Diözesen sorgen.

   b) Schulgeldstipendien für Waisen und ärmste Kinder, Ausbildungsstipendien für Lehrer, handwerkliche und soziale Berufe.

*) *Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.*

Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.
Im Pfarrgarten 5, 78315 Radolfzell, Tel. 07732/911330 www.auxilium-radolfzell.de / info@auxilium-radolfzell.de

c) Schulgeldstipendien für Waisen und ärmste Kinder, Ausbildungsstipendien für Lehrer, handwerkliche und soziale Berufe.

d) die Förderung gezielter Projekte zur Verbesserung der Lebenschancen und zur Verbesserung der Infrastruktur (Hospitäler, Brunnen, Farmen etc.)

e) Überlebenshilfe durch Versenden von Wolldecken, Verbandsmaterial, Medikamenten, Kleidern und anderen lebenswichtigen Gütern.

f) die Weckung des Bewusstseins der Menschen in unserem Lande für die unterentwickelten Länder der sogenannten „Dritten Welt“.

3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Zuschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche (Förder-) Mitglieder.

2) Jahresbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:

a) kraft Amtes der jeweilige leitende Pfarrer bzw. dessen Stellvertreter der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau.

b) eine beliebige Zahl natürlicher Personen christlichen Glaubens, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei einer Aufnahmeverweigerung durch den Vorstand hat der betroffene Bewerber das Recht, binnen vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung der Aufnahmeverweigerung, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann bei ihrer nächsten Versammlung über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.
Im Pfarrgarten 5, 78315 Radolfzell, Tel. 07732/911330 www.auxilium-radolfzell.de / info@auxilium-radolfzell.de

2) Die Mitgliederversammlung kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch

   a) den Tod

   b) die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,

   c) den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

1) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Zwecke des Vereins durch Zahlung von Förderbeiträgen zu unterstützen (nachfolgend Fördermitglieder genannt).

2) Die Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind

   a) der Vorstand,

   b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden,

   b) dem 2. Vorsitzenden, der auch die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden wahrnimmt;

   c) dem Schatzmeister, als Vertreter des 2. Vorsitzenden,

   d) dem Schriftführer;

   e) und bis zu vier weiteren Mitgliedern als Beisitzer;

Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.
Im Pfarrgarten 5, 78315 Radolfzell, Tel. 07732/911330 www.auxilium-radolfzell.de / info@auxilium-radolfzell.de

f) dem jeweiligen leitenden Pfarrer oder dessen Stellvertreter der Römisch-Katholischen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau. Er besitzt ein Vetorecht in Glaubens- und Sittenfragen.

2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Es wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein vertreten.

3) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein zusammen mit dem 2. Vorsitzenden und koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins, sowie die Zusammenarbeit mit Dritten.

4) Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Feststellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

5) Der Schatzmeister erledigt die finanziellen Geschäfte des Vereins. Er erstellt am Jahresende den Rechnungsabschluss.

6) Der Schriftführer führt in allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll.

7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des bestehenden Vorstandes jeweils auf vier Jahre gewählt, ein erforderliches Ersatzmitglied auf die gleiche Weise für die restliche Wahlperiode dazu gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Art und Umfang der Vergabe von Fördermitteln. In dringenden Fällen wird dem 1. Vorsitzenden nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister die Entscheidung übertragen. Bei sonstigen dringenden Entscheidungen kann der 1. Vorsitzende um telefonische oder nachrichtliche Stimmabgabe bitten.

9) Der Vorstand legt jährlich der Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss zur Genehmigung vor.

10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer vor. Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren.

Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.
Im Pfarrgarten 5, 78315 Radolfzell, Tel. 07732/911330 www.auxilium-radolfzell.de / info@auxilium-radolfzell.de

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist das beschließende Organ für alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 4 Absatz 1 genannten Mitgliedern und den Fördermitgliedern nach § 5 Absatz 1. Nur die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht. Jedes Fördermitglied kann an der Versammlung teilnehmen.

3) Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt. Die ordentlichen Mitglieder sind dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Einladung für die Fördermitglieder erfolgt durch Bekanntmachung im Gottesdienstanzeiger der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau und in einem örtlichen öffentlichen Mitteilungsblatt in Radolfzell.

   Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese beim Vorstand beantragt. Der Vorstand kann zu nicht öffentlichen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen einberufen.

4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

   a) die Wahl des Vorstandes gemäß § 7 der Satzung;

   b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten haben. Sollte das Sammlungsergebnis im Jahr über 250.000 € liegen, wird der Vorstand ermächtigt, zur Prüfung einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft zu beauftragen;

   c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes, die Feststellung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes;

   d) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften gemäß § 4 Absatz 2;

   e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 3c.

   f) die Entscheidung - auf Antrag eines Betroffenen - auf Aufnahme in den Verein, sofern der Vorstand den Beitritt abgelehnt hat.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auxilium, Gesellschaft für Entwicklungshilfe e.V.
Im Pfarrgarten 5, 78315 Radolfzell, Tel. 07732/911330 www.auxilium-radolfzell.de / info@auxilium-radolfzell.de

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der Mitgliederversammlung erforderlich.

   Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung an die ordentlichen Mitglieder und in der Einladung an die Fördermitglieder, die durch Bekanntmachung im Gottesdienstanzeiger der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Bodensee-Hegau und in einem örtlichen, öffentlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen hat, ausdrücklich angegeben werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und alle sonstigen Werte an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Bodensee-Hegau mit der Auflage, sie im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine Ausschüttung an Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Schiedsstelle

3) Bei Streitigkeiten ist das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg im Breisgau zuständig. Seine Entscheidung ist verbindlich.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

4) Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 7.Mai 2019 und tritt mit der jährlichen Mitgliederversammlung am 27.4.2026 in Kraft.

Radolfzell, den 27. April 2026

(Andreas Hoffmann, Präsident) (Pfarrer Heinz Vogel, Geistlicher Beirat)

(Markus Schnitzlein, Geschäftsführer) (Dr. Angela Huber, Beisitzerin)

(Dr. Peter Spangehl, Schatzmeister) (Barbara Gräber, Beisitzerin)

(Christof Stadler, Schriftführer) (Hans Mrotzek, Beisitzer)